

## **ORTSRECHT der Stadt Neustadt in Sachsen**



### **Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen (Kostensatzung)**

Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen (Kostensatzung) in der seit 11. März 2023 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen (Kostensatzung) vom 22. November 2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 24/2012 am 30. November 2012;
2. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen (Kostensatzung) vom 22. Februar 2023, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 5/2023 am 10. März 2023.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 21.11.2019. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind alle der Stadt Neustadt in Sachsen durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft (Status 2) im Feuerwehrgerätehaus. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 3 Kostenersatz nach § 69 Abs. 2 sowie § 22 SächsBRKG**

- (1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
  1. Leistungen, die infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Einsätze hervorgerufen werden,
  2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
  3. Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich werden,
  4. Leistungen, die aufgrund eines Fehlalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich werden,
  5. Leistungen, die infolge der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr (Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) erforderlich werden,
  6. Brandsicherheitswachen,
  7. Leistungen, im Zusammenhang mit einem gemeindeübergreifenden Einsatz (i. S. d. § 14 SächsBRKG), soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.
- (2) Kostenersatz wird zudem entsprechend § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) für Brandverhütungsschauen verlangt.

## **§ 4 Kostenersatz nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG**

Die Stadt Neustadt in Sachsen verlangt zudem auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz außerhalb der Brandbekämpfung entstanden sind, insbesondere für:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Absatz 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Grundlage hierfür sind die Einsatzberichte der Ortsfeuerwehren der Stadt Neustadt in Sachsen. Für im Kostenverzeichnis nicht aufgeführte Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände wird Kostenersatz erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zu bemessen ist. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (3) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Kostensatzes. Abweichend von der Regelung der Sätze 1 und 2 werden die Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen für jede angefangene halbe Stunde erhoben.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (6) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen ist. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Neustadt in Sachsen in Rechnung gestellt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 vom Verursacher,
  - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
  - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks
  - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vom Betreiber der Brandmeldeanlage,
  - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird und
  - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 7 von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.
- (2) Darüber hinaus ist zum Kostenersatz für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung verpflichtet:
- derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
  - der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8 (Inkrafttreten)**

## Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen

Tarifstelle	Gebühr in €/h	Gebühr in €/min
<b>1. Technik</b>		
1.1. Kommandowagen Kdow.	60,00	1,00
1.2. Wechselladerfahrzeug WLF inkl. AB	200,00	3,33
1.3. Löschfahrzeug LF	200,00	3,33
1.4. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	200,00	3,33
1.5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	300,00	5,00
1.6. Rüstwagen RW 1	100,00	1,67
1.7. Drehleiter mit Korb DLK	220,00	3,67
1.8. Mannschaftstransportwagen MTW	200,00	3,33
1.9. Mehrzweckfahrzeug MZF	60,00	1,00
1.10. Erkundungskraftwagen Erkkw.	300,00	5,00

Tarifstelle	Gebühr in €	je Einheit
<b>2. Leistung Atemschutzwerkstatt</b>		
2.1. <u>Atemschutzmasken</u>		
2.1.1. Atemschutzmaske halbjährliche Prüfung	12,30	Stück
2.1.2. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	20,50	Stück
2.1.3. Wechsel von:		
- Sichtscheibe	12,30	Stück
- Bebänderung	12,30	Stück
- Innenmaske	4,10	Stück
- Sprechmembran	4,10	Stück
- Aus- und Einatemventil	4,10	Stück
- Einbau Sehhilfe	4,10	Stück
- Filteranschluss	12,30	Stück
- Ausatemventilsitz	4,10	Stück
2.2. <u>Pressluftatemgerät</u>		
2.2.1. halbjährliche Prüfung	12,30	Stück
2.2.2. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	28,70	Stück
2.2.3. Bebänderung wechseln	12,30	Stück
2.2.4. Bebänderung waschen (inkl. Demontage und Montage)	20,50	Stück
2.2.5. Druckminderer wechseln	8,20	Stück
2.3. <u>Lungenautomat</u>		
2.3.1. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	16,40	Stück
2.3.2. halbjährliche Prüfung	8,20	Stück
2.3.3. Membran wechseln	4,10	Stück
2.3.4. Grundüberholung (Auer)	12,30	Stück
2.4. <u>Pressluftflaschen</u>		
2.4.1. Füllen 200 bar (2 Liter)	4,10	Stück
2.4.2. Füllen 200 bar (4 Liter)	4,10	Stück
2.4.3. Füllen 300 bar (6 Liter)	8,20	Stück
2.4.4. Ventil wechseln	16,40	Stück
2.4.5. Ober- und Unterspindel wechseln	8,20	Stück
2.4.6. Reinigung	4,10	Stück

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gebühr in €</b>	<b>je Einheit</b>
2.5. <u>Chemikalienschutzanzug</u>		
2.5.1. Chemikalienschutzanzug jährliche Prüfung	36,90	Stück
2.5.2. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	73,80	Stück
2.5.3. Wechsel von:		
- Stiefel	28,70	Stück
- Handschuhe	28,70	Stück
- Sichtscheibe	49,20	Stück
- Ausatemventil	4,10	Stück
2.5.4. Zubehör reinigen	12,30	Stück

### **3. Schläuche**

3.1. Einbinden C- Druckschlauchkupplung	12,30	Stück
3.2. Einbinden B- Druckschlauchkupplung	12,30	Stück
3.3. Einbinden D- Druckschlauchkupplung	8,20	Stück
3.4. Einbinden einer Saugschlauchkupplung	20,50	Stück
3.5. D/C/B- Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	24,60	Stück
3.6. Saugschlauch waschen, prüfen, trocknen	36,90	Stück

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gebühr in €/h</b>	<b>Gebühr in €/min</b>
<b>4. Personal – Einsatz</b>		
4.1. Feuerwehrmann (DA 10/19/20/0)	49,22	0,82
<b>5. Personal Brandverhütungsschau</b>		
5.1. Personalkosten (gehobener bautechnischer Dienst DA 10/19/20/0)	61,74	1,03
5.2. Zuzüglich einer Kostenpauschale für die Vor- und Nachbearbeitung einer Brandverhütungsschau (Mittlerer Dienst DA 10/19/20/0)	49,22	Fall
<b>6. Brandsicherheitswache</b>		
6.1. Einsatzleiter (§ 8 Feuerwehrentschädigungssatzung)	15,00	Stunde
6.2. Sicherheitsposten (§ 8 Feuerwehrentschädigungssatzung)	15,00	Stunde
<b>7. Brandübungscontainer</b>		
7.1. Nutzungsgebühr je Ausbildung (ohne Nebenkosten, max. 8 Teilnehmer)	250,00	Stück